

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Düren
66/2-1.6.2-(22,23)/24-We

Gemäß §21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Genehmigung

Auf Antrag der Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, vom 28.05.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG¹ i.V.m. der 9. BImSchV² vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, wird gemäß §16 BImSchG¹ i.V.m. dem § 2 Anhang 1 Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV³ in den zur Zeit geltenden Fassungen, die wesentliche Änderung in der Errichtung und im Betrieb von zwei genehmigten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt. Es handelt sich um Anlagen des Herstellers ENERCON vom TYP E160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 119,83 m und einem Rotordurchmesser von 160 m. Die Errichtung der Anlagen erfolgt in der Gemeinde Aldenhoven, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	WGS84 Grad/Min/Sek
2	Aldenhoven	34	16	Rechts 310675 Hoch 5640511	06° 18' 29,98" E 50° 53' 6,74" N
3	Aldenhoven	34	7	Rechts 310773 Hoch 5640984	06° 18' 34,11" E 50° 53' 22,15" N

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatenangaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG¹

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW⁴,
- die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG⁵,
ein.

Diese Änderung beinhaltet einen Typenwechsel der beiden Anlagen. Für die bestehende Genehmigung 66/2-1.6.2-18 u. 19/21 vom 25.09.2023 bleiben die Nebenbestimmungen vollumfänglich bestehen, soweit diese in dieser Genehmigung nicht explizit geändert werden.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

II.1 Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen oder dort des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55 a Absatz 4 VwGO¹³ eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV¹⁴.

II.2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach §3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach §3a Absatz 3 VwVfG und §9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Düren, 52448 Düren (Zustell- und Lieferanschrift: Bismarckstraße 16, 52351 Düren) einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Genehmigungsbescheid gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung dem Beschwerdeführer als bekannt gegeben.

Hinweis

Der Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach §80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster), nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Genehmigung gestellt und begründet werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Baurecht, Luftfahrtrecht, Natur- und Artenschutz.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt. Da der Antragsteller nach § 21a (1) der 9. BImSchV, die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Bescheides beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des §10 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid inklusive Begründung liegt in der Zeit vom

30. September 2024 bis einschließlich 14. Oktober 2024

bei den nachstehend genannte Stelle aus und kann dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich im Vorhinein einen Termin unter den angegebenen Telefonnummern zu vereinbaren.

**Kreis Düren, Der Landrat
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Haus B, Zimmer 413**

**Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Voranmeldung unter 02421 / 2210-66226**

Darüber hinaus kann der vollständige Bescheid inklusive der Begründung auch im Internet unter dem Link:

<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren>

eingesehen werden.

Düren, den 18.09.2024

Wolfgang Spelthahn